

TE Vwgh Erkenntnis 2012/1/26 2009/09/0172

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.01.2012

Index

E000 EU- Recht allgemein;
E3L E05200510;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
19/05 Menschenrechte;
40/01 Verwaltungsverfahren;
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz;

Norm

32000L0078 Gleichbehandlungs-RL Beschäftigung Beruf;
AVG §69;
BDG 1979 §105 idF 1991/362 impl;
BDG 1979 §116 idF 1991/362 impl;
EURallg;
MRK Art1;
MRK Art46 Abs1;
VwGG §45 impl;
1. AVG § 69 heute
2. AVG § 69 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 69 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 69 gültig von 01.01.1999 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 69 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. BDG 1979 § 105 heute
2. BDG 1979 § 105 gültig ab 30.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
3. BDG 1979 § 105 gültig von 31.07.2016 bis 29.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
4. BDG 1979 § 105 gültig von 01.01.2014 bis 30.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
5. BDG 1979 § 105 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
6. BDG 1979 § 105 gültig von 29.05.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
7. BDG 1979 § 105 gültig von 01.07.1997 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
8. BDG 1979 § 105 gültig von 01.08.1996 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 375/1996
9. BDG 1979 § 105 gültig von 01.01.1994 bis 31.07.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 16/1994
10. BDG 1979 § 105 gültig von 11.07.1991 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 362/1991
11. BDG 1979 § 105 gültig von 01.08.1986 bis 10.07.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 389/1986

12. BDG 1979 § 105 gültig von 01.01.1980 bis 31.07.1986

1. BDG 1979 § 116 heute
2. BDG 1979 § 116 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
3. BDG 1979 § 116 gültig von 11.07.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 362/1991
4. BDG 1979 § 116 gültig von 01.01.1980 bis 10.07.1991

1. VwGG § 45 heute
2. VwGG § 45 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 45 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 45 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
6. VwGG § 45 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2012

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok und die Hofräte Dr. Rosenmayr, Dr. Bachler, Dr. Strohmayer und Dr. Doblinger als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Senft, über die Beschwerde des EB in B, vertreten durch Dr. Helmut Graupner, Rechtsanwalt in 1130 Wien, Maxingstraße 22-24/4/9, gegen den Bescheid der Disziplinaroberkommission beim Bundeskanzleramt vom 17. Juni 2009, Zl. 12/13-DOK/09, betreffend Abweisung eines Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens in einer Disziplinarrechtsangelegenheit, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 57,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der im Jahr 1942 geborene Beschwerdeführer befand sich als Polizeirevierinspektor bei der Bundespolizeidirektion Wien in einem aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund.

Am 25. Februar 1974 gegen Abend, außer Dienst, forderte er im Wiener Prater einen 15jährigen und einen 14jährigen "zur Vornahme einer so genannten Handonanie an ihm auf..." und wurde wegen dieses Verhaltens mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 10. September 1974 für schuldig erkannt, mit Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gleichgeschlechtliche Unzucht zu treiben und wegen des Verbrechens der versuchten gleichgeschlechtlichen Unzucht mit Jugendlichen nach den §§ 8, 129 Abs. 1 des Strafgesetzes (StG) für schuldig erkannt und hiefür nach § 130 StG unter Anwendung der §§ 54, 55 StG zu drei Monaten Kerker, verschärft durch einen Fasttag monatlich, verurteilt. Die Vollziehung dieser Freiheitsstrafe wurde auf eine Probezeit von drei Jahren vorläufig aufgeschoben. Der Berufung des Beschwerdeführers gegen dieses Urteil wurde mit Urteil des Oberlandesgerichts Wien 19. November 1974 keine Folge gegeben. Am 25. Februar 1974 gegen Abend, außer Dienst, forderte er im Wiener Prater einen 15jährigen und einen 14jährigen "zur Vornahme einer so genannten Handonanie an ihm auf..." und wurde wegen dieses Verhaltens mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 10. September 1974 für schuldig erkannt, mit Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gleichgeschlechtliche Unzucht zu treiben und wegen des Verbrechens der versuchten gleichgeschlechtlichen Unzucht mit Jugendlichen nach den Paragraphen 8, 129, Absatz eins, des Strafgesetzes (StG) für schuldig erkannt und hiefür nach Paragraph 130, StG unter Anwendung der Paragraphen 54, 55, StG zu drei Monaten Kerker, verschärft durch einen Fasttag monatlich, verurteilt. Die Vollziehung dieser Freiheitsstrafe wurde auf eine Probezeit von drei Jahren vorläufig aufgeschoben. Der Berufung des Beschwerdeführers gegen dieses Urteil wurde mit Urteil des Oberlandesgerichts Wien 19. November 1974 keine Folge gegeben.

Mit Bescheid der Disziplinarkommission bei der Bundespolizeidirektion Wien vom 10. Juni 1975 wurde der Beschwerdeführer wegen seines Verhaltens am 25. Februar 1974 für schuldig erkannt, seine Standespflichten gemäß § 24 Abs. 1 der Dienstpragmatik (DP) durch die seiner Verurteilung zu Grunde liegenden Handlungen verletzt zu haben. Er habe dadurch ein Dienstvergehen gemäß § 87 DP begangen, weshalb über ihn die

Disziplinarstrafe der Versetzung in den dauernden Ruhestand mit gemindertem Ruhegenuss verhängt und gemäß § 93 Abs. 1 lit. d iVm § 97 Abs. 1 DP der Abzug von dem normalmäßigen Ruhegenuss mit 25 % festgesetzt wurde. In der Begründung dieser Entscheidung wurde u. a. ausgeführt, dass "Homosexuelle in den Reihen der Sicherheitsexekutive für diese an sich schon eine arge Belastung darstellen", der Beschwerdeführer sei seiner Neigung in Form der Begehung eines als Verbrechen qualifizierten Tatbestandes nachgegangen, daher könne er in den Reihen der Sicherheitswache nicht verbleiben. Der Berufung des Disziplinaranwaltes gegen den Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien vom 17. Juni 1975 wurde mit Erkenntnis der Disziplinaroberkommission beim Bundesministerium für Inneres vom 24. März 1976 keine Folge gegeben. Mit Bescheid der Disziplinarkommission bei der Bundespolizeidirektion Wien vom 10. Juni 1975 wurde der Beschwerdeführer wegen seines Verhaltens am 25. Februar 1974 für schuldig erkannt, seine Standespflichten gemäß Paragraph 24, Absatz eins, der Dienstpragmatik (DP) durch die seiner Verurteilung zu Grunde liegenden Handlungen verletzt zu haben. Er habe dadurch ein Dienstvergehen gemäß Paragraph 87, DP begangen, weshalb über ihn die Disziplinarstrafe der Versetzung in den dauernden Ruhestand mit gemindertem Ruhegenuss verhängt und gemäß Paragraph 93, Absatz eins, Litera d, in Verbindung mit Paragraph 97, Absatz eins, DP der Abzug von dem normalmäßigen Ruhegenuss mit 25 % festgesetzt wurde. In der Begründung dieser Entscheidung wurde u. a. ausgeführt, dass "Homosexuelle in den Reihen der Sicherheitsexekutive für diese an sich schon eine arge Belastung darstellen", der Beschwerdeführer sei seiner Neigung in Form der Begehung eines als Verbrechen qualifizierten Tatbestandes nachgegangen, daher könne er in den Reihen der Sicherheitswache nicht verbleiben. Der Berufung des Disziplinaranwaltes gegen den Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien vom 17. Juni 1975 wurde mit Erkenntnis der Disziplinaroberkommission beim Bundesministerium für Inneres vom 24. März 1976 keine Folge gegeben.

Mit Schreiben vom 2. Juni 2008 stellte der Beschwerdeführer ("A") folgende Anträge:

"I. (A) (a) das Disziplinarerkenntnis der

Bundespolizeidirektion Wien vom 10.06.1975 aufzuheben und das Disziplinarverfahren gegen den A einzustellen,

in eventu,

(b) festzustellen, dass die Rechtswirkungen des Disziplinarerkenntnisses der Bundespolizeidirektion Wien vom 10.06.1975 mit 21.06.2002 erloschen sind.

(B) (a) auszusprechen, dass der A Anspruch hat auf

Bezahlung (Nachzahlung) der Bezüge vom 21.06.2002 bis 31.12.2006 gemäss der Verwendungsgruppe E2a, Gehaltsstufe 19+DAZ, Funktionszulage E2a, Funktionsstufe 4, Funktionsgruppe 7 .

(b) den A mit Wirkung vom 01.01.2007 in den Ruhestand zu versetzen und auszusprechen, dass der Ruhegenuss auf Grundlage der Verwendungsgruppe E2a, Gehaltsstufe 19+DAZ, Funktionszulage E2a, Funktionsstufe 4, Funktionsgruppe 7 bemessen wird (zu bemessen ist).

(c) auszusprechen, dass bei der Anwendung der Punkte 1. (B) (a) & (b) jene Einkünfte anzurechnen sind, die der A in den jeweiligen Zeiträumen auf Grund von Erwerbsarbeit oder an Ruhegenüssen aus Erwerbsarbeit tatsächlich erhalten hat oder erhalten wird.

in eventu

II. das Disziplinarerkenntnis derrömisches zwei. das Disziplinarerkenntnis der

Bundespolizeidirektion Wien vom 10.06.1975 so abzuändern, dass der Abzug von dem normalmäßigen Ruhegenuss mit Wirkung vom 21.06.2002 entfällt,

jedenfalls

III. auszusprechen, dass der A Anspruch auf einerömisches drei. auszusprechen, dass der A Anspruch auf eine

Entschädigung für die durch die bei der Festsetzung des Entgelts auf Grund der sexuellen Orientierung erlittenen Diskriminierung hat (§ 17a B-GIBG). "Entschädigung für die durch die bei der Festsetzung des Entgelts auf Grund der sexuellen Orientierung erlittenen Diskriminierung hat (Paragraph 17 a, B-GIBG)."

Zur Begründung führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sicherheitsbehördliche Ermittlungen, strafgerichtliche Verfahren, Haft, Anklagen und strafgerichtliche Verurteilungen auf Grund des mit seiner Vorgängerbestimmung, dem § 129 Abs. 1 StG idF des StRÄG 1971 inhaltlich identen § 209 StGB die Art. 8 und 14 EMRK verletzen ("L. & V. gg. Österreich 2003, S.L. gg. Österreich 2003; Zur Begründung führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sicherheitsbehördliche Ermittlungen, strafgerichtliche Verfahren, Haft, Anklagen und strafgerichtliche Verurteilungen auf Grund des mit seiner Vorgängerbestimmung, dem Paragraph 129, Absatz eins, StG in der Fassung des StRÄG 1971 inhaltlich identen Paragraph 209, StGB die Artikel 8, und 14 EMRK verletzen ("L. & römisch fünf. gg. Österreich 2003, S.L. gg. Österreich 2003;

Woditschka & Wilfling gg. Österreich 2004; F.L. gg. Österreich 2005; Thomas Wolfmeyer gg. Österreich 2005; G.B. & H.G. gg. Österreich 2005; R.H. gg. Österreich 2006;

<http://www.echr.coe.int/>). § 209 StGB sei vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 21. Juli 2002, G 6/02, aufgehoben worden. Die gegen den Beschwerdeführer verhängte Disziplinarstrafe sei jedoch nach wie vor aufrecht und der Beschwerdeführer leide unter deren Auswirkungen noch heute. Auf Grund seiner frühen Pensionierung habe der Beschwerdeführer nur einen äußerst geringen Ruhegenuss gehabt, der noch weiter mit 25 % reduziert worden sei. Nach der EMRK hätten die Mitgliedstaaten die Verpflichtung, aktiv jene negativen Effekte zu beseitigen, die gegenwärtig als Folge früherer, heute als menschenrechtswidrig erkannter Anschauungen eintreten.<http://www.echr.coe.int/>). Paragraph 209, StGB sei vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 21. Juli 2002, G 6/02, aufgehoben worden. Die gegen den Beschwerdeführer verhängte Disziplinarstrafe sei jedoch nach wie vor aufrecht und der Beschwerdeführer leide unter deren Auswirkungen noch heute. Auf Grund seiner frühen Pensionierung habe der Beschwerdeführer nur einen äußerst geringen Ruhegenuss gehabt, der noch weiter mit 25 % reduziert worden sei. Nach der EMRK hätten die Mitgliedstaaten die Verpflichtung, aktiv jene negativen Effekte zu beseitigen, die gegenwärtig als Folge früherer, heute als menschenrechtswidrig erkannter Anschauungen eintreten.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 17. Juni 2009 wurden die Anträge des Beschwerdeführers als an die belangte Behörde gerichtet qualifiziert, die in den Punkten I. (A) (a), I. (A) (b), I. (B) (a) sowie II. angeführten Anträge als verspätet zurückgewiesen und die in den Punkten I. (B) (b), I. (B) (c) und III. angeführten Anträge mangels Zuständigkeit der belangten Behörde zurückgewiesen. Dies wurde nach Darstellung des Verfahrensganges und von Rechtsvorschriften im Wesentlichen damit begründet, dass unabhängig von der Frage, ob die gegenständlichen Anträge die formalen und inhaltlichen Erfordernisse von Wiederaufnahme-Anträgen gemäß § 69 AVG erfüllten (so sei etwa der Zeitpunkt der Kenntnisnahme eines geltend gemachten Wiederaufnahmegrundes nicht angegeben und somit die Einhaltung der subjektiven Frist nicht glaubhaft gemacht worden), die zehnjährige Frist des § 116 Abs. 2 BDG 1979 iVm § 69 Abs. 2 und 3 AVG offenkundig nicht gewahrt sei, da seit Zustellung des Erkenntnisses der Disziplinaroberkommission beim Bundesministerium für Inneres vom 24. März 1976 am 7. April 1976 nunmehr bereits mehr als 33 Jahre vergangen seien. Die vorliegend gestellten Anträge, sollten sie auf Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens gemäß § 69 AVG iVm § 116 BDG 1979 gerichtet sein, seien jedenfalls objektiv verfristet. Schon aus diesem Grund seien die verfahrensgegenständlichen Antragspunkte I. (A) (a), I. (A) (b), I. (B) (a) und II. als verspätet zurückzuweisen. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 17. Juni 2009 wurden die Anträge des Beschwerdeführers als an die belangte Behörde gerichtet qualifiziert, die in den Punkten römisch eins. (A) (a), römisch eins. (A) (b), römisch eins. (B) (a) sowie römisch zwei. angeführten Anträge als verspätet zurückgewiesen und die in den Punkten römisch eins. (B) (b), römisch eins. (B) (c) und römisch drei. angeführten Anträge mangels Zuständigkeit der belangten Behörde zurückgewiesen. Dies wurde nach Darstellung des Verfahrensganges und von Rechtsvorschriften im Wesentlichen damit begründet, dass unabhängig von der Frage, ob die gegenständlichen Anträge die formalen und inhaltlichen Erfordernisse von

Wiederaufnahme-Anträgen gemäß Paragraph 69, AVG erfüllten (so sei etwa der Zeitpunkt der Kenntnisnahme eines geltend gemachten Wiederaufnahmegrundes nicht angegeben und somit die Einhaltung der subjektiven Frist nicht glaubhaft gemacht worden), die zehnjährige Frist des Paragraph 116, Absatz 2, BDG 1979 in Verbindung mit Paragraph 69, Absatz 2, und 3 AVG offenkundig nicht gewahrt sei, da seit Zustellung des Erkenntnisses der Disziplinaroberkommission beim Bundesministerium für Inneres vom 24. März 1976 am 7. April 1976 nunmehr bereits mehr als 33 Jahre vergangen seien. Die vorliegend gestellten Anträge, sollten sie auf Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens gemäß Paragraph 69, AVG in Verbindung mit Paragraph 116, BDG 1979 gerichtet sein, seien jedenfalls objektiv verfristet. Schon aus diesem Grund seien die verfahrensgegenständlichen Anträgepunkte römisch eins. (A) (a), römisch eins. (A) (b), römisch eins. (B) (a) und römisch zwei. als verspätet zurückzuweisen.

Zu der von der belangten Behörde weiters geprüften Frage einer allfälligen amtswegigen Aufhebung oder Abänderung des in Rede stehenden rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses vom 24. März 1976 sei darauf hinzuweisen, dass die für die belangte Behörde als vom Antragsteller angerufene Behörde in diesem Zusammenhang in Frage kommende Verfahrensbestimmung gemäß § 105 BDG 1979 ausschließlich jene des § 68 AVG sei. Gemäß § 105 Z. 1 BDG 1979 finde § 68 Abs. 2 und 3 AVG im Disziplinarverfahren keine Anwendung. Aber auch eine Nichtigerklärung gemäß § 68 Abs. 4 Z. 1 bis 4 AVG komme im vorliegenden Fall schon deshalb nicht in Betracht, weil die belangte Behörde im Verhältnis zu der im Entscheidungszeitpunkt, dem 24. März 1976, zuständig gewesenen Disziplinaroberkommission beim Bundesministerium für Inneres nicht sachlich in Betracht kommende Oberbehörde sei. Eine amtswegige Aufhebung bzw. Abänderung des in Rechtskraft erwachsenen Disziplinarerkenntnisses aus dem Jahre 1976 im Grunde des § 68 AVG sei im vorliegenden Fall daher schon aus den genannten Gründen ausgeschlossen. Zu der von der belangten Behörde weiters geprüften Frage einer allfälligen amtswegigen Aufhebung oder Abänderung des in Rede stehenden rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses vom 24. März 1976 sei darauf hinzuweisen, dass die für die belangte Behörde als vom Antragsteller angerufene Behörde in diesem Zusammenhang in Frage kommende Verfahrensbestimmung gemäß Paragraph 105, BDG 1979 ausschließlich jene des Paragraph 68, AVG sei. Gemäß Paragraph 105, Ziffer eins, BDG 1979 finde Paragraph 68, Absatz 2, und 3 AVG im Disziplinarverfahren keine Anwendung. Aber auch eine Nichtigerklärung gemäß Paragraph 68, Absatz 4, Ziffer eins, bis 4 AVG komme im vorliegenden Fall schon deshalb nicht in Betracht, weil die belangte Behörde im Verhältnis zu der im Entscheidungszeitpunkt, dem 24. März 1976, zuständig gewesenen Disziplinaroberkommission beim Bundesministerium für Inneres nicht sachlich in Betracht kommende Oberbehörde sei. Eine amtswegige Aufhebung bzw. Abänderung des in Rechtskraft erwachsenen Disziplinarerkenntnisses aus dem Jahre 1976 im Grunde des Paragraph 68, AVG sei im vorliegenden Fall daher schon aus den genannten Gründen ausgeschlossen.

Der verfahrensgegenständliche Antrag falle im Umfang seines Punktes I. (B) (b) erster Teil (Antrag auf Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung vom 1. Jänner 2007) in die Zuständigkeit der Dienstbehörde erster Instanz. Die in Punkt I. (B) (b) zweiter Teil (Antrag auf Ausspruch, dass der Ruhegenuss auf Grundlage der Verwendungsgruppe E2a, Gehaltsstufe 19+DAZ, Funktionszulage E2a, Funktionsstufe 4, Funktionsgruppe 7, bemessen werde (zu bemessen sei)) sowie I. (B) (c) (Antrag auf Ausspruch, dass bei der Anwendung der Punkte I. (B) (a) und (b) jene Einkünfte anzurechnen seien, die der Beschwerdeführer in den jeweiligen Zeiträumen auf Grund von Erwerbsarbeit oder an Ruhegenüssen aus Erwerbsarbeit tatsächlich erhalten habe oder erhalten werde) dem Kompetenzbereich der Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter (PVA) als Rechtsnachfolgerin des Bundespensionsamtes zuzurechnen. Der verfahrensgegenständliche Antrag falle im Umfang seines Punktes römisch eins. (B) (b) erster Teil (Antrag auf Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung vom 1. Jänner 2007) in die Zuständigkeit der Dienstbehörde erster Instanz. Die in Punkt römisch eins. (B) (b) zweiter Teil (Antrag auf Ausspruch, dass der Ruhegenuss auf Grundlage der Verwendungsgruppe E2a, Gehaltsstufe 19+DAZ, Funktionszulage E2a, Funktionsstufe 4, Funktionsgruppe 7, bemessen werde (zu bemessen sei)) sowie römisch eins. (B) (c) (Antrag auf Ausspruch, dass bei der Anwendung der Punkte römisch eins. (B) (a) und (b) jene Einkünfte anzurechnen seien, die der Beschwerdeführer in den jeweiligen Zeiträumen auf Grund von Erwerbsarbeit oder an Ruhegenüssen aus Erwerbsarbeit tatsächlich erhalten habe oder erhalten werde) dem Kompetenzbereich der Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter (PVA) als Rechtsnachfolgerin des Bundespensionsamtes zuzurechnen.

Weiters vertrete die belangte Behörde die Auffassung, dass der Antragspunkt III. (Geltendmachung eines Anspruches auf Entschädigung für die durch die bei der Festsetzung des Entgelts auf Grund der sexuellen Orientierung erlittene Diskriminierung) den Zuständigkeitsbereich der Zivilgerichte betreffe; eine diesbezügliche Zuständigkeit der angerufenen Kommission zur inhaltlichen Behandlung sei keinesfalls gegeben. Weiters vertrete die belangte Behörde die Auffassung, dass der Antragspunkt römisch drei. (Geltendmachung eines Anspruches auf Entschädigung für die durch die bei der Festsetzung des Entgelts auf Grund der sexuellen Orientierung erlittene Diskriminierung) den Zuständigkeitsbereich der Zivilgerichte betreffe; eine diesbezügliche Zuständigkeit der angerufenen Kommission zur inhaltlichen Behandlung sei keinesfalls gegeben.

Der Beschwerdeführer verwehre sich in seiner Stellungnahme vom 11. Mai 2009 ausdrücklich gegen eine Weiterleitung seiner Anträge an die jeweils zuständige Behörde gemäß § 6 AVG iVm § 105 BDG 1979. Der belangten Behörde ermangle es jedoch an der Zuständigkeit zur inhaltlichen Behandlung und Erledigung der genannten Anträge, weshalb die Anträge I. (B) (b), I. (B) (c) und III. zurückzuweisen gewesen seien. Der Beschwerdeführer verwehre sich in seiner Stellungnahme vom 11. Mai 2009 ausdrücklich gegen eine Weiterleitung seiner Anträge an die jeweils zuständige Behörde gemäß Paragraph 6, AVG in Verbindung mit Paragraph 105, BDG 1979. Der belangten Behörde ermangle es jedoch an der Zuständigkeit zur inhaltlichen Behandlung und Erledigung der genannten Anträge, weshalb die Anträge römisch eins. (B) (b), römisch eins. (B) (c) und römisch drei. zurückzuweisen gewesen seien.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nach Aktenvorlage durch die belangte Behörde und einer Anregung des Beschwerdeführers auf Befassung des EuGH erwogen:

Die §§ 105 und 116 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 333/1979 idF BGBl. Nr. 362/1991, lauten: Die Paragraphen 105, und 116 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 333 aus 1979, in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 362 aus 1991,, lauten:

"§ 105. Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren

1. das AVG mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51, 51a, 57, 62 Abs. 3, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 64a, 67a bis 67h, 68 Abs. 2 und 3 und 75 bis 80 sowie 1. das AVG mit Ausnahme der Paragraphen 2, bis 4, 12, 42 Absatz eins, und 2, 51, 51a, 57, 62 Absatz 3, 63, Absatz eins, 64, Absatz 2, 64 a, 67 a, bis 67h, 68 Absatz 2, und 3 und 75 bis 80 sowie

2. das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, anzuwenden. 2. das Zustellgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 200 aus 1982,, anzuwenden.

...

Außerordentliche Rechtsmittel

§ 116. (1) Vor der Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens oder über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind die Parteien zu hören. Paragraph 116, (1) Vor der Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens oder über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind die Parteien zu hören.

1. (2) Absatz 2, § 69 Abs. 2 und 3 des AVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die mit drei Jahren festgesetzten Fristen im Disziplinarverfahren zehn Jahre betragen. Paragraph 69, Absatz 2, und 3 des AVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die mit drei Jahren festgesetzten Fristen im Disziplinarverfahren zehn Jahre betragen.
2. (3) Absatz 3, Die Wiederaufnahme eines Verfahrens zum Nachteil des Beschuldigten ist nur innerhalb der im § 94 festgelegten Fristen zulässig. Im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Beschuldigten und im Falle der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darf über den Beschuldigten keine strengere als die bereits verhängte Strafe ausgesprochen werden. Die Wiederaufnahme eines Verfahrens zum Nachteil des Beschuldigten ist nur innerhalb der im Paragraph 94, festgelegten Fristen zulässig. Im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Beschuldigten und im Falle der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darf über den Beschuldigten keine strengere als die bereits verhängte Strafe ausgesprochen werden.

3. (4) Absatz 4, Nach dem Tod des Beamten können auch Personen die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, die nach dem bestraften Beamten einen Versorgungsanspruch nach dem Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, besitzen. Hat das Erkenntnis auf Entlassung gelautet, so steht dieses Recht den Personen zu, die bei Nichtvorliegen dieser Strafe einen Versorgungsanspruch besäßen. Nach dem Tod des Beamten können auch Personen die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, die nach dem bestraften Beamten einen Versorgungsanspruch nach dem Pensionsgesetz 1965, Bundesgesetzblatt Nr. 340, besitzen. Hat das Erkenntnis auf Entlassung gelautet, so steht dieses Recht den Personen zu, die bei Nichtvorliegen dieser Strafe einen Versorgungsanspruch besäßen.
4. (5) Absatz 5, Durch die Verfügung der Wiederaufnahme des Verfahrens und die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird der frühere Bescheid nicht aufgehoben."
Die §§ 68 und 69 AVG lauten: Die Paragraphen 68, und 69 AVG lauten:

"Abänderung und Behebung von Amts wegen

§ 68. (1) Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, sind, wenn die Behörde nicht den Anlaß zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen. Paragraph 68, (1) Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der Paragraphen 69, und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, sind, wenn die Behörde nicht den Anlaß zu einer Verfügung gemäß den Absatz 2, bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

1. (2) Absatz 2, Von Amts wegen können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde oder vom unabhängigen Verwaltungssenat, die oder der den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.
2. (3) Absatz 3, Andere Bescheide kann in Wahrung des öffentlichen Wohles die Behörde, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat, wenn ein unabhängiger Verwaltungssenat entschieden hat, dieser, oder die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde insoweit abändern, als dies zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Mißständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen notwendig und unvermeidlich ist. In allen Fällen hat die Behörde mit möglichster Schonung erworbener Rechte vorzugehen.

(4) Außerdem können Bescheide von Amts wegen in Ausübung des

Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden

Oberbehörde als nichtig erklärt werden, wenn der Bescheid

1. von einer unzuständigen Behörde oder von einer nicht richtig zusammengesetzten Kollegialbehörde erlassen wurde,
2. einen strafgesetzwidrigen Erfolg herbeiführen würde,
3. tatsächlich undurchführbar ist oder
4. an einem durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich

mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leidet.

1. (5) Absatz 5, Nach Ablauf von drei Jahren nach dem in § 63 Abs. 5 bezeichneten Zeitpunkt ist eine Nichtigklärung aus den Gründen des Abs. 4 Z 1 nicht mehr zulässig. Nach Ablauf von drei Jahren nach dem in Paragraph 63, Absatz 5, bezeichneten Zeitpunkt ist eine Nichtigklärung aus den Gründen des Absatz 4, Ziffer eins, nicht mehr zulässig.
2. (6) Absatz 6, Die der Behörde in den Verwaltungsvorschriften eingeräumten Befugnisse zur Zurücknahme oder Einschränkung einer Berechtigung außerhalb eines Berufungsverfahrens bleiben unberührt.
3. (7) Absatz 7, Auf die Ausübung des der Behörde gemäß den Abs. 2 bis 4 zustehenden Abänderungs- und Behebungsrechts steht niemandem ein Anspruch zu. Mutwillige Aufsichtsbeschwerden und Abänderungsanträge sind nach § 35 zu ahnden. Auf die Ausübung des der Behörde gemäß den Absatz 2,

bis 4 zustehenden Abänderungs- und Behebungsrechts steht niemandem ein Anspruch zu. Mutwillige Aufsichtsbeschwerden und Abänderungsanträge sind nach Paragraph 35, zu ahnden.

Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 69. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und: Paragraph 69, (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:

1. der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde,

falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung

herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder

2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die

im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder

3. der Bescheid gemäß § 38 von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der hierfür zuständigen Behörde (Gericht) in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde. 3. der Bescheid gemäß Paragraph 38, von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der hierfür zuständigen Behörde (Gericht) in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde.

1. (2) Absatz 2, Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Bescheides und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.
2. (3) Absatz 3, Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden. Unter den Voraussetzungen des Absatz eins, kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Absatz eins, Ziffer eins, stattfinden.
3. (4) Absatz 4, Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat, wenn jedoch in der betreffenden Sache ein unabhängiger Verwaltungssenat entschieden hat, diesem."

Der Beschwerdeführer stellt nicht in Abrede, dass die in § 116 Abs. 2 BDG 1979 iVm § 69 Abs. 2 AVG mit zehn Jahren bemessene Frist zur Stellung eines Antrages auf Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens bereits verstrichen war, als er den dem angefochtenen Bescheid zu Grunde liegenden Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellte. Schon nach dem Wortlaut dieser Vorschriften konnte seinem Antrag auf Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens keine Folge gegeben werden. Der Beschwerdeführer stellt nicht in Abrede, dass die in Paragraph 116, Absatz 2, BDG 1979 in Verbindung mit Paragraph 69, Absatz 2, AVG mit zehn Jahren bemessene Frist zur Stellung eines Antrages auf Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens bereits verstrichen war, als er den dem angefochtenen Bescheid zu Grunde liegenden Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellte. Schon nach dem Wortlaut dieser Vorschriften konnte seinem Antrag auf Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens keine Folge gegeben werden.

Der Beschwerdeführer meint aber, dass eine Verpflichtung der Republik Österreich zur Rücknahme seiner Disziplinierung im Jahr 1976 bestehe, weil diese infolge seiner strafgerichtlichen Verurteilung wegen Verletzung einer Bestimmung erfolgt sei, die nunmehr vom Europäischen Gerichtshof für

Menschenrechte als mit Art. 8 iVm 14 EMRK nicht vereinbar erkannt worden sei. Art. 14 EMRK verpflichte aber dazu, den Beschwerdeführer anders zu behandeln als Personen, die auch rechtskräftig, aber grundrechtskonform disziplinar bestraft worden seien, und der Republik Österreich sei es verwehrt, an seine disziplinar Bestrafung auch heute noch fortgesetzt negative Folgen zu knüpfen. Der Beschwerdeführer beruft sich insofern auf die Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 6. April 2000, Thlimmenos vs. Greece, Nr. 34369/97, insb. Par. 44, und vom 4. Juni 2002, Wessels-Bergervoet vs. The Netherlands, vom 4. September 2002, Nr. 34462/97, und meint, § 69 Abs. 2 und 3 AVG sei im Lichte dieser Rechtsprechung dergestalt auszulegen, dass in seinem Fall ungeachtet des erfolgten Fristablaufs eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu bewilligen gewesen wäre. Aus diesen Urteilen ergebe sich die Verpflichtung der Republik Österreich, aktiv negative Folgen aus seiner seinerzeitigen disziplinar Bestrafung zu beseitigen. Der Beschwerdeführer meint aber, dass eine Verpflichtung der Republik Österreich zur Rücknahme seiner Disziplinierung im Jahr 1976 bestehe, weil diese infolge seiner strafgerichtlichen Verurteilung wegen Verletzung einer Bestimmung erfolgt sei, die nunmehr vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als mit Artikel 8, in Verbindung mit 14, EMRK nicht vereinbar erkannt worden sei. Artikel 14, EMRK verpflichte aber dazu, den Beschwerdeführer anders zu behandeln als Personen, die auch rechtskräftig, aber grundrechtskonform disziplinar bestraft worden seien, und der Republik Österreich sei es verwehrt, an seine disziplinar Bestrafung auch heute noch fortgesetzt negative Folgen zu knüpfen. Der Beschwerdeführer beruft sich insofern auf die Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 6. April 2000, Thlimmenos vs. Greece, Nr. 34369/97, insb. Par. 44, und vom 4. Juni 2002, Wessels-Bergervoet vs. The Netherlands, vom 4. September 2002, Nr. 34462/97, und meint, Paragraph 69, Absatz 2, und 3 AVG sei im Lichte dieser Rechtsprechung dergestalt auszulegen, dass in seinem Fall ungeachtet des erfolgten Fristablaufs eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu bewilligen gewesen wäre. Aus diesen Urteilen ergebe sich die Verpflichtung der Republik Österreich, aktiv negative Folgen aus seiner seinerzeitigen disziplinar Bestrafung zu beseitigen.

Mit diesen Argumenten zeigt der Beschwerdeführer jedoch nicht auf, dass die von ihm begehrte Wiederaufnahme entgegen dem Gesetzeswortlaut zu bewilligen gewesen wäre. Zunächst wurde der Beschwerdeführer nicht in den dauernden Ruhestand versetzt, weil er wegen des Verbrechens der versuchten gleichgeschlechtlichen Unzucht verurteilt worden war, sondern wegen seines am 25. Februar 1974 gesetzten Verhaltens. Auch ist im Übrigen nicht zu ersehen, dass der Beschwerdeführer eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens etwa im Grunde des § 364a StPO und der dazu ergangenen, dessen Anwendungsbereich ausdehnenden Rechtsprechung des OGH (vgl. 1. August 2007, 13 Os 135/06m) erwirkt hätte. Mit diesen Argumenten zeigt der Beschwerdeführer jedoch nicht auf, dass die von ihm begehrte Wiederaufnahme entgegen dem Gesetzeswortlaut zu bewilligen gewesen wäre. Zunächst wurde der Beschwerdeführer nicht in den dauernden Ruhestand versetzt, weil er wegen des Verbrechens der versuchten gleichgeschlechtlichen Unzucht verurteilt worden war, sondern wegen seines am 25. Februar 1974 gesetzten Verhaltens. Auch ist im Übrigen nicht zu ersehen, dass der Beschwerdeführer eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens etwa im Grunde des Paragraph 364 a, StPO und der dazu ergangenen, dessen Anwendungsbereich ausdehnenden Rechtsprechung des OGH vergleiche eins , August 2007, 13 Os 135/06m) erwirkt hätte.

Auch wenn man aber davon ausgeht, dass die disziplinarrechtliche Versetzung des Beschwerdeführers in den Ruhestand im Jahr 1976 - aus heutiger Sicht - diskriminierend erfolgte, vermag der Beschwerdeführer eine Grundlage für die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens auch in der EMRK nicht aufzuzeigen. Die beiden vom Beschwerdeführer genannten Urteile des EGMR hatten keinen Fall einer beantragten Wiederaufnahme des Verfahrens zum Gegenstand, sie betrafen vielmehr eine unerlaubte Diskriminierung aus Gründen der Religion (Nichtzulassung zum Beruf des Buchhalters wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion im Fall Thlimmenos) bzw. wegen des Geschlechts (geringere Pensionsleistungen an eine Frau wegen Berufstätigkeit des Mannes im Fall Wessels-Bergervoet).

Zwar ist es Rechtsprechung des EGMR, dass die Wiederaufnahme des Verfahrens in einem Fall, in welchem der Gerichtshof eine Verletzung der EMRK festgestellt hat, insbesondere dann ein geeignetes

Mittel darstellt, den aus der Verurteilung folgenden Verpflichtungen im Grunde des Art. 46 Abs. 1 EMRK zu entsprechen, wenn derart eine "restitutio in integrum" möglich ist (vgl. etwa das Urteil der Großen Kammer des EGMR vom 30. Juni 2009, Case of Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) vs. Switzerland, Nr. 32772/02, par. 84 ff). Im Fall des Beschwerdeführers liegt aber kein Urteil des EGMR vor, mit welchem dieser Gerichtshof eine Verletzung der EMRK wegen seiner im Jahr 1975 erfolgten Versetzung in den Ruhestand ausgesprochen hätte und auch kein Ausspruch des EGMR über eine allgemeine Verpflichtung Österreichs wegen einer "systemic violation" im Sinne etwa des Urteils der Großen Kammer des EGMR im Fall Hutten-Capska v. Poland, Nr. 35014/97. Zwar ist es Rechtsprechung des EGMR, dass die Wiederaufnahme des Verfahrens in einem Fall, in welchem der Gerichtshof eine Verletzung der EMRK festgestellt hat, insbesondere dann ein geeignetes Mittel darstellt, den aus der Verurteilung folgenden Verpflichtungen im Grunde des Artikel 46, Absatz eins, EMRK zu entsprechen, wenn derart eine "restitutio in integrum" möglich ist vergleiche , etwa das Urteil der Großen Kammer des EGMR vom 30. Juni 2009, Case of Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) vs. Switzerland, Nr. 32772/02, par. 84 ff). Im Fall des Beschwerdeführers liegt aber kein Urteil des EGMR vor, mit welchem dieser Gerichtshof eine Verletzung der EMRK wegen seiner im Jahr 1975 erfolgten Versetzung in den Ruhestand ausgesprochen hätte und auch kein Ausspruch des EGMR über eine allgemeine Verpflichtung Österreichs wegen einer "systemic violation" im Sinne etwa des Urteils der Großen Kammer des EGMR im Fall Hutten-Capska v. Poland, Nr. 35014/97.

Auch wenn man davon ausgeht, dass die Vertragsstaaten der EMRK im Grunde des Art. 1 EMRK eine "positive Verpflichtung" trifft, nach der Feststellung einer Verletzung von Rechten der EMRK durch den EGMR gleichartige Verletzungen in Hinkunft zu vermeiden (vgl. etwa das bereits angeführte Urteil im Fall Tierfabriken, par. 78 ff, das Urteil vom 20. Oktober 2005, im Fall United Macedonian Organisation Ilinden and Ivanov v. Bulgaria, Nr. 44079/98, und vom 18. Oktober 2011 im Fall Singartiyski und others vs. Bulgaria, Nr. 48284/07, par. 46), besteht eine solche Verpflichtung zu einer auf Grund der festgestellten Konventionsverletzung gegebenenfalls erforderlichen Änderung oder Nichtanwendung von Rechtsnormen - dem Prinzip der Rechtssicherheit folgend - nicht rückwirkend im Sinne der Verpflichtung zur Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend eine weit in der Vergangenheit getroffene Entscheidung. Auch wenn man davon ausgeht, dass die Vertragsstaaten der EMRK im Grunde des Artikel eins, EMRK eine "positive Verpflichtung" trifft, nach der Feststellung einer Verletzung von Rechten der EMRK durch den EGMR gleichartige Verletzungen in Hinkunft zu vermeiden vergleiche , etwa das bereits angeführte Urteil im Fall Tierfabriken, par. 78 ff, das Urteil vom 20. Oktober 2005, im Fall United Macedonian Organisation Ilinden and Ivanov v. Bulgaria, Nr. 44079/98, und vom 18. Oktober 2011 im Fall Singartiyski und others vs. Bulgaria, Nr. 48284/07, par. 46), besteht eine solche Verpflichtung zu einer auf Grund der festgestellten Konventionsverletzung gegebenenfalls erforderlichen Änderung oder Nichtanwendung von Rechtsnormen - dem Prinzip der Rechtssicherheit folgend - nicht rückwirkend im Sinne der Verpflichtung zur Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend eine weit in der Vergangenheit getroffene Entscheidung.

Aus diesen Gründen wurde der Beschwerdeführer durch die Zurückweisung seines Antrages auf Wiederaufnahme des mit dem Erkenntnis der Disziplinaroberkommission beim Bundesministerium für Inneres vom 24. März 1976 abgeschlossenen Disziplinarverfahrens als verspätet nicht in seinen subjektivöffentlichen Rechten verletzt und sieht sich der Verwaltungsgerichtshof auch nicht veranlasst, die Aufhebung der in dieser Hinsicht dem angefochtenen Bescheid zu Grunde liegenden Vorschriften des AVG oder BDG 1979 beim Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Soweit sich der Beschwerdeführer in seinen Rechten auf Grund der Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf vom 27. November 2000 (Gleichbehandlungsrichtlinie) verletzt erachtet, ist nicht zu ersehen, inwiefern durch den angefochtenen Bescheid eine derartige Diskriminierung erfolgt wäre. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wurde nämlich nicht aus den in Art. 1 dieser Richtlinie angeführten Gründen (wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in Beschäftigung und Beruf im Hinblick auf die Verwirklichung des Grundsatzes

der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten) als verfristet erachtet. Auch sieht die angeführte Richtlinie ein Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich behaupteter, in der Vergangenheit erfolgter Diskriminierungen nicht vor. Eine unterschiedliche Behandlung im Vergleich zu anderen im Ruhestand befindlichen Beamten wird vom Beschwerdeführer ebenfalls nicht behauptet. Soweit sich der Beschwerdeführer in seinen Rechten auf Grund der Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf vom 27. November 2000 (Gleichbehandlungsrichtlinie) verletzt erachtet, ist nicht zu ersehen, inwiefern durch den angefochtenen Bescheid eine derartige Diskriminierung erfolgt wäre. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wurde nämlich nicht aus den in Artikel eins, dieser Richtlinie angeführten Gründen (wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in Beschäftigung und Beruf im Hinblick auf die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten) als verfristet erachtet. Auch sieht die angeführte Richtlinie ein Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich behaupteter, in der Vergangenheit erfolgter Diskriminierungen nicht vor. Eine unterschiedliche Behandlung im Vergleich zu anderen im Ruhestand befindlichen Beamten wird vom Beschwerdeführer ebenfalls nicht behauptet.

Die belangte Behörde ist aus den von ihr zutreffend angeführten Gründen auch damit im Recht, dass sie in § 68 AVG, auf dessen Anwendung im Übrigen kein subjektives Recht besteht, keine gesetzliche Basis erblickte, eine amtswegige Aufhebung bzw. Abänderung des in Rechtskraft erwachsenen Disziplinarerkenntnisses aus dem Jahr 1976 auszusprechen. Die belangte Behörde ist aus den von ihr zutreffend angeführten Gründen auch damit im Recht, dass sie in Paragraph 68, AVG, auf dessen Anwendung im Übrigen kein subjektives Recht besteht, keine gesetzliche Basis erblickte, eine amtswegige Aufhebung bzw. Abänderung des in Rechtskraft erwachsenen Disziplinarerkenntnisses aus dem Jahr 1976 auszusprechen.

Die belangte Behörde hat auch zutreffend erkannt, dass sie keine Zuständigkeit besaß, über den Antrag des Beschwerdeführers auf Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung vom 1. Jänner 2007 einen Ausspruch zu tätigen, ebenso wenig für den vom Beschwerdeführer begehrten Ausspruch, dass sein Ruhegenuss auf einer bestimmten Grundlage zu bemessen sei, auch insofern sind die von der belangten Behörde gegebenen Gründe zutreffend.

Soweit der Beschwerdeführer die Auffassung der belangten Behörde für unzutreffend hält, wonach die Zuständigkeit für die Festsetzung eines vom Beschwerdeführer begehrten Entgelts wegen einer auf Grund seiner sexuellen Orientierung erlittenen Diskriminierung in die Zuständigkeit der Zivilgerichte falle, so kann auch die Auffassung der belangten Behörde nicht als rechtswidrig erachtet werden, dass jedenfalls die Disziplinaroberkommission beim Bundeskanzleramt für die Festsetzung und Zuerkennung einer derartigen Entschädigung - und auch zu Erlassung eines diesbezüglichen Feststellungsbescheides - eine Zuständigkeit nicht besitzt.

Der Beschwerdeführer wurde durch den angefochtenen Bescheid sohin nicht in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt, weshalb die Beschwerde gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen war. Der Beschwerdeführer wurde durch den angefochtenen Bescheid sohin nicht in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt, weshalb die Beschwerde gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen war.

Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008. Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008.

Wien, am 26. Jänner 2012

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2009090172.X00

Im RIS seit

28.02.2012

Zuletzt aktualisiert am

01.03.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at